

Schränken die aktuellen Rechtsformen die gemeinwohlorientierte Eigentumsnutzung ein?

Maxim Wermke

Martikelnnummer:559160

Einführung

Laut Artikel 14 des Grundgesetzes Absatz zwei "[verpflichtet Eigentum]. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Die unternehmerische Nutzung von Eigentum ist die maßgeblich beeinflussende Gebrauchsform in Deutschland, denn auch wenn die Höhe einzelner Eigentumsformen kaum messbar sind (stern.de GmbH, 2008), so ist die gesellschaftliche Bedeutung von gewerblich genutztem Eigentum auf Grund ihrer Interaktion durch Handel bedeutender als die des Privatgenutzten. Die Rahmenbedingungen der möglichen Verfügungsgewalten solch einer Nutzung und damit ihrer Grundgestaltung, werden durch die Rechtsformen für Unternehmen vorgegeben. (IHK Bodensee-Oberschwaben) Sie bieten den gestalterischen Raum für Unternehmer und haben damit einen Einfluss auf die unternehmerische Praxis. Das umfasst sowohl die ökonomischen und ökologischen Ziele der Unternehmungen, als auch die Beteiligung von Mitarbeitern und Lohnstrukturen. Ob gesetzliche Rahmenbedingungen nun den Gebrauch von Eigentum fürs Gemeinwohl fördern, einschränken oder gar (fehl)leiten untersuche ich in diesem Essay. Insbesondere in Zeiten der Entwicklung des Sozial-Unternehmertums (Jansen, Heinze, Beckmann, 2013) stellt sich die Frage, ob unsere Rechtsformen ausreichend sind und diesen Entwicklungen genügend Platz lassen, beziehungsweise diesen Einschränkungen auferlegen, die eine Entwicklung bremsen. Das Potential der Gestaltung von Rechtsformen zeigte sich bereits mit der Einführung der „AG“ (Aktiengesellschaft), welche die Umsetzung riesiger, kapitalintensiver Projekte ermöglichte, wie zum Beispiel die Eisenbahn. (Fleckner, S. 11,12). Und auch die Rechtsform „eG“ (eingetragene Genossenschaft) hat am Ende des 19. Und Anfang des 20. Jahrhunderts die deutsche Wirtschaft sehr geprägt. So „stieg die Gesamtzahl der Genossenschaften zwischen Mai 1890 und Ende 1912 von 6.777 auf 33.657 an.“ (Marvin Brendel)

Was ist unter Gemeinwohl zu verstehen? Im Grundgesetz lässt sich keine Definition finden und aus Richtersprüchen¹ lediglich folgendes ableiten: „zum Kern der dem Allgemeinwohl dienenden Institutionen wird die öffentliche Daseinsvorsorge“ (Fisahn, S.8). Die Bayerischen Verfassung besagt

¹ Bei der Enteignung einer Obstwiese zum privatwirtschaftlichen, gewinnorientierten Kohlebergbau sei das ‚allgemeinwohlerfordernis‘ gegeben, weil es „einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung im Bundesgebiet leiste“. Hier wurde richterlich zum „Wohle der Allgemeinheit“ entschieden. Dabei ist offensichtlich die kurzfristige Daseinsfürsorge über die langfristige (Umweltschutz) priorisiert. BVerwG, Beschluss vom 20. 10. 2008 – 7 B 21.08; OVG Münster (lexetius.com/2008,3042) <http://lexetius.com/2008,3042>, 27.02.2017

im Artikel 151:“ (1) Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, ins besonders der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.“ Das Gemeingut was durch den ersten Satzteil vertreten sein kann, entspricht maximal der Argumentation von „Bourgeoisozialisten“, wobei "die Bourgeois Bourgeois sind - im Interesse der arbeitenden Klasse." – (Manifest der Kommunistischen Partei S.489). Doch stellt das Wirtschaften selbst bereits einen Beitrag für das Gemeinwohl dar? Der zweite Satzteil setzt das Mindestmaß des Gemeinwohls als „menschenwürdigen Daseins für alle“ und eine allgemeine Verbesserung. Doch der Begriff erlaubt auch durchaus optimistische Interpretationen, wie das Streben nach dem Wohle aller, wie es auch fast wortgetreu im Artikel 14 des GG steht. ‚Wohl‘ als Synonym nicht nur für unverletzt sondern eben auch gesund und munter, ein Wohl das nicht durch die bloße Existenzsicherung gegeben ist, sondern die Möglichkeit tatsächlicher gesellschaftlicher Teilhabe bietet. Dass zu solch eher philosophischen Ansichten keine Grundgesetze oder Richtersprüche zu finden sind, liegt in ihrer Natur als Interpretationsfähige Auslegungen. Die wohl geläufigste Bedeutung des Begriffs ist die wortinhärente: „Aus dem Lat. *bonum commune* übersetzt, verstand man unter Gemeinwohl ein mehr oder weniger konkretes, allg. Wohl der Gesellschaft;(…)“ (Prof. Dr. Andreas Suchanek, - Prof. Dr. Nick Lin-Hi; Gabler Wirtschaftslexikon) Der Wohlstand aller oder zumindest einem menschenwürdigen Leben für alle scheinen mir sinnvolle Definitionen von Gemeinwohl.

Bedeutung des gesetzlichen Rahmens

Auch wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht gleich dem Willen der Allgemeinheit entsprechen muss, selbst wenn dieser bei allen gleich ist, so ist doch zumindest solch ein Wille zu berücksichtigen. Und "Beschäftigte wollen mehr Demokratie am Arbeitsplatz. Sie würden gern ihre Chefs per Wahl bestimmen, wünschen sich flachere Hierarchien, mehr Entscheidungsbefugnisse und Mitsprache bei Arbeitszeiten und Entgelten. (...) Die Wissenschaftler hatten ein Zweidrittel-Votum für mehr Mitbestimmung im Betrieb ermittelt.“ (Stefan Sauer 2015). Was ist aber der Einfluss des Gesetzgebers auf diesen Umstand? Durch das Drittelbeteiligungsgesetz müssen deutsche Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat einräumen. Dadurch soll allen Rechtsformen zu mehr Mitbestimmung, mehr Demokratie, verholfen werden. Allerdings gilt dies nur für deutsche Rechtsformen. Und findige Unternehmer wissen auch andere Wege dies zu umgehen, wie im nächsten Teil exemplarisch aufgezeigt wird.

Unternehmen die tatsächlich etwas für das Wohl der Allgemeinheit tun, agieren üblicherweise um selber einen Eigennutzen zu erhalten. Steuerlich wird dieses Verhalten gefördert. So ist eine Spende lediglich begrenzt absetzbar, ein Sponsoring jedoch zu 100%. Die Gegenleistung beim Geben wird quasi staatlich gefordert. (Bundesfinanzministerium; 1998)

Weiterhin gibt es aktuell die Möglichkeit für alle Rechtsformen den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Dabei werden Organisationen Steuervorteile gewährt, wenn sie „keine primär wirtschaftlichen Gewinnziele“ verfolgen, (Anna Rösch 2013) sondern stattdessen Ziele aus einem klar abgesteckten Rahmen. Dieser ist in § 52 der Abgabenordnung definiert. Im Wesentlichen sind dies: „

- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kunst, Religion, Umwelt oder Völkerverständigung
- Förderung von Jugend- oder Altenhilfe sowie des Sportes oder Gesundheitswesens
- Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Einzelinteressen oder politische Ambitionen gehören nicht dazu.
- Die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, sowie des traditionellen Brauchtums.“

(Florian Weis 2013)

Bis auf Wissenschaft und Forschung wirken diese Zwecke eher konservativ lebenserhaltend und scheinen repräsentativ zu Interessensgruppen die bei der Gesetzgebung präsent waren. Eine positive Interpretation von Gemeinwohl auf Wohlstand für alle ist darin eher nicht enthalten. Die ausschließliche, selbstlose Förderung (§55, §56 AO) dieser Zwecke ist mit einer unternehmerischen Aktivität schwer zu vereinbaren, weil Investoren zum Beispiel ihr Kapital zurück haben wollen. Auch die hauptsächliche Vorteilsfokussierung auf den Erhalt von Spenden bei Gemeinnützigkeit zielt eher auf die Finanzierung durch mildtätige Abgaben zur gegenwärtigen Verbesserung ab und weniger auf die Schaffung nachhaltiger eigenständiger Institutionen. So bleiben sämtliche Vorteile der Gemeinnützigkeit nur dann erhalten, wenn „der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.“ (§65 AO) Wettbewerbsvorteile durch Gemeinnützigkeit sind nicht gewünscht, solange die Unternehmung ‚nur‘ gemeinnützige Zwecke finanziert. (Ermgassen, S.23) Eine nachhaltig gemeinwohlorientierte Beeinflussung von Unternehmen durch Gemeinnützigkeit ist nur minimal gegeben und sorgt eher dafür, dass Einzelteile von Unternehmungen für Gemeinnützigkeit separat gegliedert werden.

Unternehmensgestaltung anhand von Beispielen

Die Spendensammelplattform „betterplace.org“ wird organisiert von der „gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft“. Wie oben beschrieben ist die Unternehmung die sich auf der Website „gut.org“ finden lässt jedoch aufgeteilt. Die damit verbundene Unternehmensberatung und IT-Dienstleistung

führt die nicht gemeinnützige betterplace Solutions GmbH, welche jedoch im Besitz der gemeinnützigen AG ist. (Impressum betterplace Solutions GmbH) Der gemeinnützige Bereich nach AO wird klar getrennt. In diesem Fall ist dies jedoch dennoch durch die Inhaberstruktur positiv zu beurteilen. Ermöglicht wurde diese jedoch nur durch einige gutwillige Stifter und viel Projektengagement über eine längere Zeit.

Die Rechtsform die am ehesten dem Wohle der Allgemeinheit dient ist die eG. Dies leite ich vom grunddemokratischen Stimmrecht-pro-Kopf Prinzip statt nach Stimmrecht nach Geld ab. Doch bewirkt dies auch nur eine Interessenvertretung der Mitglieder und nicht der Allgemeinheit. Die Dividende der AG gleicht in diesem Sinne der Rückerstattung der eGs, zumindest in dem Maß, dass der Gewinn für Menschen im direkten Bezug zum Unternehmen verwendet wird.

Da eGs selber bestimmen können, wen sie aufnehmen, können die Mitglieder auch Eliten sein. Nur ein freies Zugangsrecht für alle Würde eine Interessensvertretung der Allgemeinheit grundlegend ermöglichen, nicht jedoch bedingen.

Wie solch eine Interessensvertretung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstoßen kann, möchte am Beispiel der Edeka Gruppe aufzeigen. Das etwas undurchsichtige Gesamtkonstrukt ist so aufgebaut, dass eine hoch-effiziente Interessensvertretung von Supermarkt-Inhabern erschaffen wurde. Die Inhaber sind Mitglieder in den regionalen Edeka Genossenschaften. Diesen wiederum gehört die "Zentrale AG & co KG". Der Zentrale und den Regionalgenossenschaften gehören je zu 50% die 7 Regional Gesellschaften. "Mit bundesweit mehr als 346.800 Mitarbeitern und rund 16.800 Auszubildenden zählen wir zu den bedeutendsten Arbeitgebern und Ausbildern in Deutschland." (EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG) Mit einer komplizierten Struktur wurde es geschafft die Vorteile lokaler Verwaltung mit der Schlagkraft eines großen Konzerns zu kombinieren und dabei Arbeitnehmervertretungen durch Gewerkschaften komplett auszuhebeln. Dadurch entsteht großteilig eine allgemeine Absenkung des Lohnniveaus in Supermärkten. (Gunhild Lütge 2009)

Dem Wohle der Allgemeinheit ist damit nicht gedient. Eine Öffnung der Mitgliedschaften der Edeka eGs für Mitarbeiter würde wohl dramatischen Veränderungen zuzufolge haben, zumindest aber eine bessere Stellung für viele derer Mitarbeiter. Ob der unternehmerische Erfolg des Konstrukts "Edeka" dann noch gegeben wär, bleibt offen. Es wurde damit nicht bewiesen, dass eGs nicht dem Wohle der Allgemeinheit dienen, zumindest aber das sie das genaue Gegenteil tun können.

Die Rechtsform Stiftung ist abhängig davon was dessen Gründer als Ziel hatten. Je nach diesem ist ein Gemeinwohlnutzen mehr oder minder der Fall. Da jedoch hier der Wille einzelner manifestiert ist und eine Anpassung durch Betreffende quasi nicht möglich ist, ist die Stiftung kaum bewertbar, zumindest aber undemokratisch.

Die Wasser GmbH von Viva Con Agua versucht mit der Rechtsform GmbH ein Projekt zu erschaffen, das die Vorteile von Privatinvestment mit den Vorteilen eines demokratischen Vereins kombiniert. Investoren und eine extra dafür gegründete Stiftung halten je 40% der Anteile. Um eine Entscheidungsfähigkeit zu garantieren, hält die restlichen 20% der Anteile der gemeinnützige Viva Con Agua St. Pauli eV. "Die Markenrechte und die dran gekoppelte Viva con Agua Kultur, Philosophie und unsere Grundannahmen liegen bei der Stiftung." (Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.) So wird es geschafft Investitionsgelder zu bekommen, die Grundideen zu schützen, aber auch eine Lenkbarkeit zu erreichen.

Ein ähnliches Konzept wurde mit der J-MeinGut AG geschaffen, welches die Interessen der Nutzer, des Gemeinwohls und des Unternehmens selbst durch eine Dreiteilung der Aktien auf Streubesitz, Vorstand und Verein erreichen will. (J-MeinGut AG (iGr.)) Dies wird dadurch erreicht, dass die Nutzer beim Anteilskauf je auch einen Anteil dem Verein spenden müssen. Weiterhin wird über privatrechtliche Verträge mit den Vorständen die Vinkulierung zur Erhaltung der Zielstruktur gesichert. Diese recht komplizierte Umsetzung wird durch das Aktienrecht nötig, welches erfordert, das Entscheidungsbefugnis über eine AG im Verhältnis nach eingebrachtem Kapital erfolgt.

Solch Unternehmensgründungen sind recht umständlich. Sie erfordern neben Kapital vor allem umfangreiche Rechtseinblicke und Kreativität.

Auswertung

Es scheint als müsse sich aktuell das Gemeinwohl, bis auf rudimentäre Grundversorgung, aus dem Streben nach Einzelinteressen zusammensetzen und allein der wirtschaftliche Austausch sei bereits Gemeinwohl.

Ich habe aufgezeigt, dass der rechtliche Rahmen die Verwendung von Eigentum fürs Wohle der Allgemeinheit zumindest beeinflusst. Gemeinwohlorientierte Unternehmenskonstruktionen sind existent, aber selten. Eine einfachere Gründung gemeinwohlorientierter Projekte und Anreize, könnten unser soziales Gefüge sehr positiv beeinflussen.

Gemeinwohl ist nicht das gleiche wie die Summe aller Einzelinteressen. Das Gemeinwohl ist ein Kollektiv- Interesse, das nicht weiter herunterbrechbar ist. So ist es im Interesse der Allgemeinheit, dass unsere Umwelt zeitlos erhalten bleibt. Für jeden Einzelnen, insbesondere in Anbetracht unserer beschränkten Lebensdauer, ist dieses Ziel jedoch nachrangig. Genauso ist das Leid von anderen Menschen sicherlich nicht im Interesse von Menschen, jedoch das Interesse das niemand leidet ebenso unprioritär wie der Umweltschutz. Das Wohl der Allgemeinheit kann daher kaum aus demokratischer Entscheidung von Menschen kommen, die ihre eigenen Interessen im Blick haben.

Wohl aber wär dies demokratisch möglich, wenn die Entscheidenden keinen klaren Eigenvorteil von ihrer Wahl ziehen könnten. Eine Rechtsform die tatsächlich auf das Wohle der Allgemeinheit aus wär, müsste demnach demokratisch beeinflussbar sein, aber dennoch Privatinteressen in Zaum halten.

Wie die Genossenschaftsgründungen in Italien und Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland könnte auch eine speziell gemeinwohlorientierte Rechtsform in Deutschland eine starke Auswirkung auf Gemeinwohlorientiertes Wirtschaften haben und ist zumindest wert genauer untersucht zu werden.

Ausblick:

Ein möglicher Bedeutungsunterschied von Rechtsformen zeigt der Unterschied zwischen Deutschen und Italienischen Genossenschaften: "Für das Jahr 2011 verzeichnet die italienische Statistik 82.300 Genossenschaften. In Deutschland waren es zur gleichen Zeit nur gut 8.000. Dabei sind die Unterschiede eher klein und durch wenige Gesetzesänderungen erreichbar. (Seifert, S.13)

Quellen:

Stephan A. Jansen, Rolf G. Heinze Markus Beckmann, Springer VS, 2013, (Hrsg.) Sozialunternehmen in Deutschland Analysen, Trends und Handlungsempfehlungen

stern.de GmbH, Inventur: Wem gehört Deutschland?; Vom 09. Februar 2008 17:45;
<http://www.stern.de/wirtschaft/news/inventur-wem-gehoert-deutschland--3089512.html>;
Download 28.02.2017

IHK Bodensee-Oberschwaben, Wahl der Rechtsform und Registrierungspflichten,
https://www.weingarten.ihk.de/recht/Auftreten-im-Geschaeftsverkehr/Rechtsformen/Wahl_der_Rechtsform/1942632 , Download 27.02.2017

Marvin Brendel, Aufschwung der Genossenschaften (1890-1913),
<http://genossenschaftsgeschichte.info/aufschwung-der-genossenschaften-1890-1913-382>,
Download vom 27.02.2017

Andreas Fisahn, DER BEGRIFF DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES IM FACHPLANUNGS- UND NATURSCHUTZRECHT, http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/fisahn/veroeffentlichungen/2003/DER_BEGRIFF_DES__FFENTLICHEN_INTERESSES_IM_FACHPLANUNGS-_UND_NATURSCHUTZRECHT.pdf, Download vom 23.2.2017

Andreas M. Fleckner, Böhlau Verlag Köln Weimar Wien, 2010 Antike Kapitalvereinigungen: ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft

Prof. Dr. Andreas Suchanek, - Prof. Dr. Nick Lin-Hi; Gabler Wirtschaftslexikon - Die ganze Welt der Wirtschaft; <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6421/gemeinwohl-v7.html>, Download vom 27.02.2017)

Bundesfinanzministerium; Quelle: Gestaltende Steuerberatung - Ausgabe 11/1998, Seite 7; <http://www.iww.de/gstb/archiv/bundesfinanzministerium-steuerliche-behandlung-des-sponsoring-f42603>; Download vom 28.02.2017

Stefan Sauer; DuMont Net GmbH & Co. KG, veröffentlicht am 20.02.15; <http://www.berliner-zeitung.de/1567038> ©2017 Download vom 20.02.2017

Anna Rösch, 28.5.2013; <http://socialstartupblog.de/der-rechtliche-status-der-gemeinnutzigkeit/> Download vom 28.02.2017

Impressum betterplace Solutions GmbH; <http://www.betterplace-solutions.de/impressum/> Download vom 28.02.2017

Florian Weis, Definition der Rechtsform: gGmbH; 02.09.2013 , http://www.business-on.de/ggmbh-definition-der-rechtsform-ggmbh-_id43201.html Download vom 21.02.2017

EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, http://www.edeka-verbund.de/Unternehmen/de/edeka_verbund/grosshandel/regionalgesellschaften/regionalgesellschaften.jsp - 24.02.2017)

Gunhild Lütge, DIE ZEIT, 19.03. 2009; <http://www.zeit.de/2009/13/Edeka/komplettansicht>; Download vom 22.02.2017

Viva con Agua de Sankt Pauli e.V., <https://www.vivaconagua.org/stiftung>, Download vom 23.02.2017

J-MeinGut AG (iGr.), <http://j-ag.info/ueber-die-ag/> Download vom 28.02.2017

Alexandra Seifert, Über den Tellerrand Chancen der Rechtsform der „Kleinen Genossenschaft“, Insolvenzneigung italienischer Genossenschaften, Heinrich Kaufmann Stiftung , Hamburg, 2013

Die gemeinnützige GmbH: Bedeutungswandel und Organisationsrealität der gGmbH, Wilhelm Ermgassen, Diplomica GmbH, Hamburg 2006

